



## **Schutzkonzept der CB Expo am 11. und 12. September 2021**

Dieses Schutzkonzept ist für die CB Expo gültig sowie für die im Zusammenhang stehenden Aufbau- und Abbauarbeiten des Anlasses.

Das Schutzkonzept wurde gemäss den Bestimmungen der «Verordnung 818.101.26 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie» (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020 (Stand am 15. Juli 2021) erstellt.

Sämtliche Personen, die am Anlass anwesend sind, sind dazu verpflichtet sich an die Bestimmungen des Schutzkonzeptes zu halten. Eine Nichteinhaltung der Bestimmungen kann gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage Art. 13ff mit Bussen bestraft werden.

Zum Wohl aller Personen und zum Schutz vor einer Ansteckung mit Covid-19 kommen folgende Bestimmungen und Massnahmen zum Tragen:

### **Allgemein**

Die nachstehend aufgeführten Massnahmen dienen dem Schutz der Teilnehmer/Besucher, Aussteller, Mitarbeiter des Veranstaltungsortes und den Mitarbeitenden des Veranstalters. Die Massnahmen werden laufend überprüft und der aktuellen Lage und den Bestimmungen angepasst.

Zum Schutz vor Ansteckungen gelten die Vorgaben des BAG <https://bag-coronavirus.ch>  
Der Anlass wird auf maximal 1000 Personen beschränkt.

### **Zutrittsberechtigung**

1. Jede Person muss sich im Vorfeld der Veranstaltung über den Ticketshop mit seinem Namen, Vornamen, Telefonnummer registriert haben.
2. Der Zugang zur Veranstaltung ist ab dem 16. Altersjahr auf folgende Personen beschränkt: Personen, die ein Schweizer Covid-Zertifikat oder ein Covid-Zertifikat eines EU- und EFTA-Mitgliedstaaten haben. Die Kosten für molekularbiologische Analyse auf Sars-CoV-2 oder mögliche Sars-CoV-2- Schnelltest sind von dem Getesteten selbst zu tragen. Informationen zu den Testzentren sind den jeweiligen Kantonalen Angaben zu entnehmen. Kanton Zürich: <https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus.html#148908366>
3. Personen, die kein gültiges Covid-Zertifikat haben, können vor Ort einen Test durchführen.

### **Covid-Zertifikat – Kontrolle der Zutrittsberechtigung**

1. Jede Person muss sein Covid-Zertifikat vorweisen. Dieses in: a. Papierform bzw. PDF Dokument b. QR Code in Covid Certificate App
2. Mittels Covid Certificate Check App wird das Zertifikat überprüft.
3. Die Person muss dazu sein Ausweisdokument (ID, Pass oder Führerschein) zur Datenüberprüfung bereithalten.
4. Ist das Zertifikat gültig und Vorname, Nachname und Geburtsdatum stimmen mit dem Ausweisdokument überein, darf die Person eintreten.



### **Ausschluss von der Veranstaltung**

1. Personen, die die notwendigen Kriterien der Zutrittsberechtigung und der Kontrolle Zutrittsberechtigung und Anlass Check-in nicht erfüllen, werden nicht eingelassen.
2. Selbstdurchgeführte Antigen-Schnelltests sind nicht zulässig.
3. Personen mit Krankheitssymptomen sind vom Anlass ausgeschlossen.
4. Ein genereller Anspruch von der Person zum Einlass besteht nicht.

### **Gültigkeit Covid-Zertifikat**

Die Gültigkeitsdauer unterscheidet sich je nachdem, ob Ihr Covid-Zertifikat eine Covid-19-Impfung, eine durchgemachte Erkrankung oder ein negatives Testergebnis dokumentiert. Aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse kann die Gültigkeitsdauer angepasst werden.

Für geimpfte Personen

- 365 Tage ab Verabreichung der letzten Impfdosis

Für genesene Personen

- Die Gültigkeit beginnt ab dem 11. Tag nach dem positiven Testresultat und dauert ab dem Testresultat  
180 Tage

Für negativ getestete Personen

- PCR-Test: 72 Stunden ab Zeitpunkt der Probeentnahme
- Antigen-Schnelltest, Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung gemäss diagnostischem Standard: 48 Stunden ab Zeitpunkt der Probeentnahme

Quelle:

<https://www.bag.admin.ch/>

### **Ausländische Zertifikate**

Zertifikate, die durch die EU- und EFTA-Mitgliedstaaten ausgestellt werden, sind anerkannt.

### **Hygiene**

1. Bei Ankunft sind die Hände zu desinfizieren.
2. Das Desinfizieren ist regelmässig zu wiederholen.
3. Desinfektionsspender stehen zur Verfügung.
4. Sanitäre Anlagen werden regelmässig kontrolliert und gemäss Hygienekonzept des Veranstaltungsorts gereinigt und desinfiziert.
5. Kontaktflächen werden regelmässig gereinigt.

### **Abstand und Distanz**

Abstände und Distanzen sind nicht mehr vorgeschrieben. Dennoch ist es empfohlen einen gewissen Abstand einzuhalten. Die persönlichen Empfindlichkeiten und Bedürfnisse jeder einzelnen Person sollten untereinander respektiert und akzeptiert werden. Durch bauliche Gegebenheiten, Menschenansammlungen oder anderen Gegebenheiten kann es dazu kommen, dass keine Abstände gegeben sind. Dieses kann an folgenden Orten voraussichtlich geschehen:



1. Zutritts- und Einlasskontrolle
2. Zugänge / Eingänge / Ausgänge des Veranstaltungsgebäudes
3. Zugänge / Eingänge / Ausgänge zu Veranstaltungsräumen
4. Beim Verlassen der Räumlichkeiten nach Vorträgen/Präsentationen
5. Treppenauf- und abgänge
6. Sanitäre Anlagen
7. Am Ausstellungsstand (in der Netzwerkarena)
8. Evakuation

### **Covid-19 erkrankte Personen & Personen mit Krankheitssymptomen**

1. Personen, die Krankheitssymptome aufweisen, müssen zuhause bleiben.
2. Bekommt eine Person innerhalb von 48 Stunden nach dem Anlass Symptome, die auf COVID-19 hinweisen oder positiv auf COVID-19 getestet wird, muss diese Person den Veranstalter umgehend darüber informieren.
3. Der Veranstalter gibt den Behörden die notwendigen Informationen und Kontaktdaten der Personen bekannt.
4. Die weiteren Massnahmen folgen auf Anweisungen vom kantonsärztlichen Dienst und sind Folge zu leisten.

### **Konsumation im Veranstaltungsbereich**

1. Im Veranstaltungsbereich sind Konsumationen im Stehen und Sitzen gestattet.

### **Verweis von der Veranstaltung**

Zum Schutz aller Personen werden Personen, die sich nicht an die Bestimmungen des Schutzkonzeptes und der Verordnung halten von der Veranstaltung verwiesen.

### **Zusätzliche Massnahmen/Bestimmungen für Aussteller**

1. Die Aussteller sorgen dafür, dass die Flächen, mit denen der Teilnehmer und die Standpersonen in Kontakt kommen, regelmässig desinfiziert werden. Hierzu stellt der Veranstalter Desinfektionsspray zur Verfügung.
2. Der Aussteller ist dafür zuständig, dass an seinem Stand das Schutzkonzept sowie die Hygiene- und Sicherheitsvorschriften der Verordnung eingehalten und umgesetzt werden.

### **Zusätzliche Massnahmen/Bestimmungen für Personal**

Das Personal des Veranstalters wird über die gültigen Bestimmungen und Massnahmen im Vorfeld der Veranstaltung informiert. Die BAG-Richtlinien und Massnahmen des CB Expo Schutzkonzeptes werden vom Personal strikte eingehalten. Die Antigentests werden vor Ort durch die Firma ApoDoc Hardbrücke durchgeführt, die dazu die notwendige Berechtigung hat.

### **Stand Schutzkonzept**

Das Schutzkonzept entspricht den jeweils aktuellen Anforderungen. Das Schutzkonzept wird fortlaufend aktualisiert und wird in der aktuellen Version auf der Anlasswebseite zugänglich sein.